

# STATUTEN

## *Statuten der JUSO St. Gallen Stadt und Region*

### **Art. 1 Wesen**

1. Unter dem Namen „JungsozialistInnen St. Gallen Stadt und Region (JUSO St. Gallen Stadt und Region)“ schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in St. Gallen zusammen.
2. Die JUSO St. Gallen Stadt und Region ist eine Sektion der JUSO Schweiz mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 6f der Statuten der JUSO Schweiz und eine Sektion der JUSO Kanton St. Gallen mit Sitz in St. Gallen im Sinne von Art. 6 der Statuten der JUSO Kanton St. Gallen.

### **Art. 2 Zweck**

Die JUSO St. Gallen Stadt und Region folgt demselben Zweck wie die JUSO Kanton St. Gallen im Sinne von Art. 2 der Statuten der JUSO Kanton St. Gallen.

### **Art. 3 Stellung zu der SP Stadt St. Gallen**

Die JUSO St. Gallen Stadt und Region ist die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei Stadt St. Gallen und übt Vertretungsrecht in deren Gremien (Vorstand, Vollversammlungen) aus.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der JUSO St. Gallen Stadt und Region kann sein, wer die Statuten, Grundsatzpapiere und Forderungen der JUSO St. Gallen Stadt und Region anerkennt, höchstens 35 Jahre alt ist und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Mitglieder der JUSO St. Gallen Stadt und Region sind immer auch Mitglieder der JUSO Kanton St. Gallen.
2. Der Mitgliederbeitrag wird von der JUSO Schweiz festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ausser der SP ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Erlöschen der Mitgliedschaft bei der JUSO Schweiz im Sinne von Art. 4 Statuten der JUSO Schweiz.
  - b. den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dessen Aktivitäten den Zielen und Grundsätzen der JUSO zuwiderlaufen.  
Ein Ausschluss aus der Sektion muss mit einfachem mehr einer Vollversammlungen beschlossen werden; dagegen kann an der darauf folgenden Vollversammlung rekurrirt werden. Der Ausschluss aus der Sektion bedeutet nicht den Ausschluss aus der JUSO Schweiz.

### **Art. 5 Organe**

1. Die beschliessenden Organe der JUSO St. Gallen Stadt und Region sind:
  - a. Jahresversammlung (JV)

- b. Vollversammlung (VV)
- c. Vorstand (V)
- 2. An der JV und VV besteht für alle Mitglieder das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht.
- 3. Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen (AG) zusammenschliessen, welche an Vollversammlungen durch ein einfaches Mehr gebildet werden. AGs informieren an VVs über ihre Arbeit.
- 4. Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich. Alle Organe führen in ihren Sitzungen ein einsehbares Protokoll.

#### **Art. 6 Jahresversammlung**

- 1. Die JV ist das oberste Organ der JUSO St. Gallen Stadt und Region, welches einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes tagt.
- 2. Der Vorstand oder 5 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung (ao JV) innerhalb von drei Wochen verlangen; die ao. JV hat dieselben Kompetenzen wie eine reguläre JV.
- 3. Die Aufgaben der JV sind insbesondere:
  - 1. Abnahme des Jahresberichts;
  - 2. Abnahme des Kassaberichts;
  - 3. Neuwahl des Vorstandes;
  - 4. Wahl der RevisorInnen

Zudem verfügt die JV über alle Kompetenzen, die eine Vollversammlung hat.

- 4. An der JV gilt das Einfache Mehr. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JUSO St. Gallen Stadt und Region. Wahlen sind generell geheim und schriftlich durchzuführen.

#### **Art. 7 Vollversammlung**

- 5. Die VV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JUSO St. Gallen Stadt und Region. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- 6. Die Kompetenzen der VV sind insbesondere:
  - 1. Allfällige Änderungen der Statuten;
  - 2. Erlass von politischen Grundsatzklärungen;
  - 3. Stellungnahme zu politischen Problemen;
  - 4. Fassen von Abstimmungsparolen;
  - 5. Unterstützung/Lancierung von Initiativen und Referenden;
  - 6. Beitritt zu überparteilichen Komitees;
  - 7. Einsetzung von Arbeitsgruppen;
  - 8. Durchführung grösserer Aktionen und Veranstaltungen;
  - 9. Ersatzwahl für zurückgetretene Vorstandsmitglieder.

- 7. An der VV gilt das Einfache Mehr. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JUSO St. Gallen Stadt und Region.

#### **Art. 8 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und das Organisationsgremium der JUSO St. Gallen Stadt und Region. Ihm obliegen alle Aufgaben, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:
  - a. Die organisatorische Koordination der Aktivitäten;
  - b. Die Organisation und Leitung der Vollversammlungen
  - c. die Ausführung der Beschlüsse der Jahresversammlung und der Mitgliederversammlung;
  - d. die regelmässige und offene Information aller Mitglieder.
  - e. Erstellung des Jahresberichts
  - f. Führung der Kasse
  - g. Öffentlichkeitsarbeit
  - h. Beschluss über Aktionen und Bildungsveranstaltungen
2. Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an. Von dieser Gesamtzahl ist mindestens ein Sitz jederzeit von einer Frau besetzt.
3. Der Vorstand organisiert seine Arbeit selbst gemäss den Beschlüssen der VV/JV.
4. Der Vorstand ist befugt, im Einklang mit früheren Beschlüssen kurzfristig auf politische Vorkommnisse zu reagieren. Er ist verpflichtet, die Mitglieder sofort über dringliche Beschlüsse zu informieren.

#### **Art. 9 Anträge**

1. Anträge an die JV oder VV können durch jedes Mitglied der JUSO St. Gallen Stadt und Region eingebracht werden.
2. Resolutionen müssen mindestens eine Woche vor der VV oder JV eingebracht werden, also dem Vorstand zugestellt sein.

#### **Art. 10 Finanzen**

1. Die JUSO St. Gallen Stadt und Region finanziert sich durch
  - a. Mitgliederbeiträge, die von der JUSO Schweiz erhoben und an die Sektion überwiesen werden,
  - b. Unterstützungsbeiträge der SP St. Gallen Stadt und Region;
  - c. Spenden;
2. Die JUSO St. Gallen Stadt und Region haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist in jedem Fall und ohne Ausnahme ausgeschlossen.
3. Alle Mitglieder der JUSO St. Gallen Stadt und Region, die mit finanzieller und oder administrativer Unterstützung der JUSO St. Gallen Stadt und Region in ein politisches Gremium gewählt werden, bei der es eine finanzielle Entschädigung gibt, müssen 5% der Entschädigung der JUSO abgeben.

#### **Art. 11 RevisorInnen**

1. Die Revision übernimmt ein Mitglied der JUSO St. Gallen Stadt und Region, welches nicht im Vorstand ist und von der JV gewählt wurde.

### **Art. 12 Auflösung**

1. Die Auflösung der JUSO St. Gallen Stadt und Region kann nur beschlossen werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder die Sektion erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Auflösung der JUSO St. Gallen Stadt und Region wird das Vereinsvermögen an die JUSO Schweiz überwiesen.

### **Art. 13 Schlussbestimmungen**

Die Statuten treten nach Annahme an der Versammlung vom 28. März 2016 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.